

LVwG 17.02-214/2026-5
Gesamtblatt 6/2026

Abgabenrecht

LVwG 61.11-3815/2025-17

29.04.2026

Rechtssatz 1

Aus dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 4 Z 2 StZWAG ergibt sich, dass für die Ausnahme von Wohnungen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe keine ausschließliche Verwendung zu Betriebszwecken erforderlich ist. Eine zusätzliche Nutzung zu Erholungszwecken steht der Anwendung der Ausnahmebestimmung nicht entgegen.

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

LVwG 30.12-980/2025-15

16.10.2025

Rechtssatz 1

Gemäß § 4 Abs 3 TAV ist dafür zu sorgen, dass die in Abs 1 und 2 genannten Arbeiten erst durchgeführt werden, nachdem sich die fachkundige Leitung (§ 3) überzeugt hat, dass die laut Arbeitsfreigabesystem einzuhaltenden Bedingungen und festgelegten Schutz- und Rettungsmaßnahmen durchgeführt sind und sie die Arbeitsfreigabe erteilt hat. Wie sich aus dem Wortlaut des § 4 Abs 3 TAV klar ergibt, ist das Vorliegen eines Arbeitsfreigabesystems wesentliche Tatbestandsvoraussetzung der Übertretung nach § 4 Abs 3 TAV iVm § 130 Abs 1 Z 6 ASchG. Wenn – wie im gegenständlichen Fall – ein solches System nicht eingerichtet wurde, kann die fachkundige Leitung auch keine Arbeitsfreigabe erteilen. Die Unterlassung der Freigabe setzt aber voraus, dass es überhaupt ein System gibt, in dessen Rahmen eine solche Freigabe vorgesehen ist. In diesem Kontext ist vielmehr auf das Fehlen des Arbeitsfreigabesystems abzustellen. Dies würde jedoch eine Übertretung nach § 4 Abs 2 TAV bedeuten, demnach aufgrund der vom Arbeitgeber vorzunehmenden Gefahrenbeurteilung selbst festzulegen ist, für welche anderen als die in Abs 1 genannten gefährlichen Arbeiten, ein Arbeitsfreigabesystem festzulegen ist.

Rechtssatz 2

Nach dem eindeutigen Wortlaut des § 4 Abs 4 TAV – im Unterschied zu § 4 Abs 3 TAV – wird nicht zwingend die Anwesenheit der fachkundigen Leitung verlangt. Ausreichend ist, wenn bei der Durchführung der Arbeiten eine Person anwesend ist, welche über die nötigen theoretischen und praktischen Kenntnisse für die Durchführung der Arbeiten sowie einschlägige Berufserfahrung verfügt.

Rechtssatz 3

Nach § 4 Abs 2 TAV ist auch für andere gefährliche Arbeiten oder für an sich ungefährliche Arbeiten, die sich mit anderen Arbeitsvorgängen überschneiden und dadurch eine ernste Gefährdung bewirken können, ein Arbeitsfreigabesystem festzulegen – sofern dies aufgrund der Gefahrenbeurteilung erforderlich ist. Die Bestimmung ist dahingehend auszulegen, dass unter gefährlichen Arbeiten nicht nur technische Vorgänge (wie der Einsatz bestimmter Maschinen) zu verstehen sind, sondern auch Tätigkeiten, die aufgrund ihrer Rahmenbedingungen – etwa Dunkelheit, Höhe oder Enge – zu gefährlichen Arbeiten werden. Gefährliche Arbeiten im Sinne des § 4 Abs 2 TAV können sich somit auch aus dem Umfeld oder den Umständen der Ausführung ergeben.

LVwG 30.40-4518/2025-12

16.01.2026

LVwG 33.40-4527/2025-7

16.01.2026

Rechtssatz 1

Zufälligkeiten des Arbeitsruhegesetzes – also, dass ein Tag im betroffenen Beschäftigungszeitraum auf einen der Arbeitsruhe unterliegenden Tag fällt – und Zufälligkeiten der Arbeitszeitplanung – etwa, dass ein Arbeitnehmer, der zuvor eindeutig tätig war, aus Zeitausgleichs- oder Teilzeitgründen an einem bestimmten Werktag nicht tätig ist – ändern nichts am Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses iSd § 2 Abs 2 AuslBG für den betreffenden Tag, wenn der betreffende Tag grundsätzlich in den Zeitraum des Bestehens eines Dienstverhältnisses fällt.

LVwG 33.15-3058/2025-31

08.10.2025

Rechtssatz 1

Hat die Gesundheitskasse Steiermark das Vorliegen eines sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnisses im Betrieb des Beschwerdeführers zwar verneint, das Nachversicherungsverfahren allerdings bloß mit Aktenvermerk und nicht mit einem Feststellungsbescheid gemäß § 410 ASVG eingestellt, entfaltet diese rechtliche Beurteilung der Gesundheitskasse Steiermark keine Bindungswirkung für das Landesverwaltungsgericht. Dieses hat daher nach freiem Ermessen auf Basis der vorliegenden Beweisergebnisse zu beurteilen, ob eine Person nach dem wahren wirtschaftlichen Gehalt ihrer Tätigkeit als Dienstnehmer anzusehen ist oder nicht (VwGH ZI 2012/08/0132; 2012/08/0154; 2003/08/0202, 2002/08/0283 uva).

Rechtssatz 2

Da der in Rede stehende Auftragnehmer am Kontrolltag und auch bereits davor über eine für die damals durchgeführten Tätigkeiten einschlägige Gewerbeberechtigung verfügte und auch bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft aufrecht sozialversichert war, scheidet eine Qualifikation als freier Dienstnehmer gemäß § 4 Abs 4 ASVG aus. Dies folgt zum einen aus dem

Gesetzeswortlaut (§ 4 Abs 4 lit a ASVG) als auch aus der einschlägigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (ua 23.01.2008, ZI 2007/08/0223, 2007/08/0038, 02.04.2008 sowie jüngst Ro 2024/08/0003 vom 10.03.2025 und Ra 2024/08/0072 vom 06.08.2024). In den zitierten Entscheidungen hat der Verwaltungsgerichtshof allerdings auch klargestellt, dass das Vorhandensein eines Gewerbescheins zwar das Vorliegen eines freien Dienstverhältnisses gemäß § 4 Abs 4 ASVG ausschließt, nicht jedoch die Qualifikation der jeweiligen Tätigkeit als „arbeitnehmerähnlich“ im Sinne von § 4 Abs 2 ASVG.

Rechtssatz 3

Der Umstand, dass ein Auftragnehmer mit dem Unternehmen des Beschwerdeführers nicht auf Basis einer im Vorhinein vereinbarten Pauschale, sondern nach tatsächlich aufgewendeten Stunden abgerechnet hat, könnte gegen das Vorliegen eines echten Werkvertrages sprechen. Im Verfahren konnte jedoch plausibel erklärt werden, dass eine Einschätzung des erforderlichen Zeitaufwandes bei derartigen Tätigkeiten im Vorhinein schwer möglich ist und daher eine Abrechnung nach tatsächlichem Zeitaufwand, ähnlich wie bei Regiestunden, gegenüber dem Auftragnehmer fairer ist. Dass diese Art der Abrechnung im vorliegenden Fall jedenfalls kein besonderes Entgegenkommen gegenüber dem Beschwerdeführer bzw. kein Indiz für eine bestehende persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit vom früheren Arbeitgeber darstellt, folgt aus dem Umstand, dass der hier in Rede stehende Auftragnehmer teilweise auch mit anderen Auftraggebern auf die gleiche Art und Weise abgerechnet hat.

LVwG 33.22-4451/2025-17

04.12.2025

Rechtssatz 1

Gesetzlich ist gemäß § 3 Abs 4 LSD-BG unzweifelhaft eine monatliche aliquote Fälligkeit von Sonderzahlungen von nach Österreich überlassenen oder entsandten Arbeitnehmern vorgesehen. Die diesbezügliche unterschiedliche Behandlung von nicht dem ASVG und dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmern ist sachlich dadurch gerechtfertigt, dass andernfalls eine Kontrolle der Gewährung von Sonderzahlung in der Praxis nicht möglich wäre. Zudem handelt es sich um eine gesetzliche Leistungspflicht, die jener des Kollektivvertrages vorgeht. Eine Nichtgewährung dieser Sonderzahlung trotz Fälligkeit erfüllt somit den Tatbestand der Unterentlohnung.

Rechtssatz 2

Der Gesetzgeber unterscheidet bei der Berücksichtigung von Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld zwischen Arbeitnehmern, die dem ASVG unterliegen, und den sonstigen Arbeitskräften. Für die Beurteilung, ob bei dem ASVG unterliegenden Arbeitnehmern eine strafbare Unterentlohnung vorliegt, ist die Gesamtsumme der ausgezahlten Sonderzahlungen am Ende des Kalenderjahres maßgeblich (§ 29 Abs 1 LSD-BG). Hinsichtlich der sonstigen Arbeitnehmer sind für den Fall, dass Sonderzahlungen in den vom LSD-BG zu beachtenden, das Mindestentgelt regelnden Normen vorgesehen sind, diese anteilig auf die jeweilige Lohnzahlungsperiode im Zeitraum der grenzüberschreitenden Entsendung oder

Arbeitskräfteüberlassung zu verteilen und auszuzahlen (§ 3 Abs 4 LSD-BG). Erfolgt dies nicht, ist das Tatbild der Unterentlohnung erfüllt. Es ergibt sich, dass der Eintritt von Verfall oder Verjährung innerhalb der gesetzlichen Verfolgungs- und Strafbarkeitsverjährung auf gültig entstandene Ansprüche des Mindestentgelts keinen Einfluss haben kann, da der Straftatbestand der Unterentlohnung bereits erfüllt ist (Kozak, LSD-BG, 2. Auflage, § 29 (Stand 1.4.2025, rdb.at)).

Rechtssatz 3

§ 3 Abs 4 LSD-BG übernimmt entsprechend den Erläuterungen (1111 der Beilagen XXV. GP) die in den §§ 7a Abs 1 und 7b Abs 1 letzter Satz AVRAG vorgesehene Regelung, wonach ausländische Arbeitgeber die Sonderzahlungen – sofern die anzuwendende kollektive Lohnvorschrift einen diesbezüglichen Anspruch vorsieht – aliquot zusätzlich zum laufenden Entgelt für die laufende Lohnzahlungsperiode zu leisten haben. Zugleich wird diese Sonderregelung auf grenzüberschreitend überlassene Arbeitskräfte erstreckt, sodass § 10 AÜG in diesem Punkt – soweit es die Zahlung von Sonderzahlungen betrifft – derogiert wird.

Rechtssatz 4

Im Hinblick auf den Anspruchsverlust von anteiligen Sonderzahlungen werden in der Literatur unterschiedliche Ansichten vertreten. Es ist der Argumentation der mitbeteiligten Partei sowie der belangten Behörde zu folgen, wonach sich unter Bezugnahme auf § 3 Abs 4 LSD-BG und die monatliche Fälligkeit des Weihnachtsgeldes der kollektivvertraglich vorgesehene Entfall der Sonderzahlung bei unberechtigtem vorzeitigem Austritt nur auf die laufende Lohnzahlungsperiode beziehen kann, nicht aber auf weiter zurückliegende Perioden und dass, wenn Weihnachtsgeld (trotz Fälligkeit) nicht bezahlt worden ist, der Anspruch darauf weiterhin aufrecht bleibt. Für diese Auslegung spricht auch der Wortlaut des § 3 Abs 4 LSD-BG, welcher darauf abstellt, dass im Kollektivvertrag Sonderzahlungen „vorgesehen“ sind und nicht darauf, ob diese tatsächlich „gebühren“. Sinn und Zweck dieser Bestimmung ist die Sicherstellung der Kontrollierbarkeit der Entlohnung. Dieser Zweck würde unterlaufen, wenn darauf abgestellt würde, ob Sonderzahlungen aufgrund eines ungerechtfertigten Austritts im Nachhinein nicht zugestanden wären.

LVwG 33.6-3303/2024-20

12.11.2025

Rechtssatz 1

Hat der Beschuldigte in seinem Betrieb ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet, sodass er unter den vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte, trifft ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden (vgl. VwGH 16.04.2019, Ra 2018/05/0163, mwN). Ob dies der Fall ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Der VwGH hat – insofern übertragbar auf das LSD-BG – bereits ausgesprochen, dass, wenn ein Dienstgeber in der Lage ist, dafür zu sorgen, dass seine Dienstnehmer sehr kurzfristig zu arbeiten beginnen, etwa um auf geänderte Wetterbedingungen zu reagieren, er auch entsprechende Vorkehrungen treffen muss, damit die jeweiligen arbeitsrechtlichen Meldungen ebenso fristgerecht

stattfinden (VwGH 18.11.2009, 2008/08/0246). Gerade in einem größeren Unternehmen ist es umso wichtiger, nicht nur innerhalb der Personalabteilung geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu haben, sondern auch zu gewährleisten, dass notwendige Informationen von Baustellen verlässlich und zeitgerecht unternehmensintern weitergeleitet werden. Dies bedingt ein System, welches einen regelmäßigen Informationsfluss innerhalb des Unternehmens sicherstellt und gewährleistet, dass auch Beschäftigte außerhalb der Personalabteilung ausreichend über die Einhaltung der Bestimmungen des LSD-BG informiert sind sowie schließlich, dass es hierzu nicht nur Vorgaben und Weisungen gibt, sondern dass diese auch in ausreichender Weise kontrolliert werden (§ 19 Abs 1 LSD-BG iVm § 26 Abs 1 Z 1 LSD-BG).

LVwG 30.6-3304/2024-19

12.11.2025

Rechtssatz 1

§ 22 LSD-BG unterscheidet dem Wortlaut nach zwischen dem „Zeitraum der Entsendung insgesamt“ und dem Beschäftigungszeitraum eines einzelnen Arbeitnehmers, dessen Beschäftigung in Österreich womöglich früher geendet hat. Sind von einer Entsendung mehrere Beschäftigte umfasst, dann ist der „Zeitraum der Entsendung insgesamt“ iSd § 22 LSD-BG auf die gesamte Dauer der Entsendung bezogen und nicht auf den einzelnen Arbeitnehmer. Somit besteht für den Arbeitgeber zum Kontrollzeitpunkt ausdrücklich noch die Verpflichtung iSd § 22 LSD-BG, die darin geforderten Lohnunterlagen für alle Beschäftigten, die im Rahmen der gegenständlichen Entsendung tätig waren – unabhängig davon, ob das im Kontrollzeitpunkt noch der Fall war –, bereitzuhalten oder elektronisch zugänglich zu machen (so ausdrücklich auch Wolfsgrubner-Ecker in Neumayr/Reissner, ZellKomm, 3. Auflage, § 22 LSD-BG, Rz 4; Kozak, LSD-BG § 22, Rz 5).

LVwG 33.22-1465/2025-22

22.09.2025

Rechtssatz 1

Erfließen aber die Bindungen einer Person an Arbeitsort und Arbeitszeit aus der bloßen Art der übernommenen Tätigkeit, dann kann daraus nicht notwendigerweise eine persönliche Abhängigkeit zum Arbeitsempfänger bzw. dem Arbeitsüberlasser abgeleitet werden (VwGH vom 19.03.1984, Zl. 81/08/0061, und vom 23.05.1985, Zlen. 84/08/0070 und 85/08/0011). Da Arbeitszeit und Arbeitsort als unterscheidungskräftige Merkmale hier nicht herangezogen werden können, kommt dem arbeitsbezogenen Verhalten entscheidende Bedeutung zu. Wesentliche Voraussetzung für die Erhaltung der persönlichen Unabhängigkeit ist die Unabhängigkeit hinsichtlich des arbeitsbezogenen Verhaltens, also die Berechtigung, den Ablauf der Arbeit selbst zu regeln und jederzeit zu ändern, ohne dass dem Empfänger der Arbeitsleistung diesbezügliche Weisungs- und Kontrollbefugnisse zukämen (VwGH vom 25.10.1984, Zl. 82/08/0177, und vom 23.05.1985, Zlen. 84/08/0070 und 85/08/0011).

LVwG 50.32-2391/2026-8

22.05.2026

Rechtssatz 1

Es bedeutet keinen Verstoß gegen die Vorschrift des § 59 Abs 1 AVG, wenn die Behörde im Spruch zwar den Verpflichteten zunächst abstrakt bezeichnet (z.B. Eigentümer der Liegenschaft), dann aber in der Zustellverfügung diejenige physische oder juristische Person benennt, auf welche sich der Spruch bezieht.

Rechtssatz 2

Die Bestimmungen des § 58 AVG und des § 59 AVG normieren nicht ausdrücklich die Pflicht, im Bescheid den Adressaten zu nennen. Dennoch muss der Bescheid eindeutig erkennen lassen, wer Bescheidadressat ist.

LVwG 50.37-864/2024-34

03.11.2025

Rechtssatz 1

Aus dieser Systematik des Steiermärkischen Baugesetzes ergibt sich, dass im Falle der Durchführung von Geländeänderungen iSd § 20 Z 3 Stmk BauG im Zusammenhang mit der Errichtung von Zu- und Abfahrten im Zuge der Errichtung einer Garage iSd § 21 Abs 2 Z 1 Stmk BauG diese Geländeänderungen nicht (mehr) unter das Begriffspaar „Zu- und Abfahrten“ iSd § 21 Abs 2 Z 1 Stmk BauG 1995 zu subsumieren sind.

Rechtssatz 2

Würde man Geländeänderungen iSd § 20 Z 3 Stmk BauG 1995 im Zuge der Errichtung von Zu- und Abfahrten iSd § 21 Abs 2 Z 1 Stmk BauG 1995 als bloß meldepflichtig ansehen, so würde man dadurch die generelle Bewilligungspflicht von Geländeänderungen iSd § 20 Z 3 Stmk BauG 1995 umgehen. § 20 Z 3 Stmk BauG 1995 stellt in einem solchen Fall quasi eine lex specialis zu § 21 Abs 2 Z 1 Stmk BauG 1995 dar.

Rechtssatz 3

Das Begriffspaar „Zu- und Abfahrten“ umfasst lediglich jene baulichen Maßnahmen, bei denen keine dauerhaften Geländeänderungen iSd § 20 Z 3 Stmk BauG 1995 einhergehen. Ist doch den meldepflichtigen Vorhaben generell immanent, dass ihnen eine sicherheitstechnisch geringe Relevanz zukommt und von ihnen auch hinsichtlich ihrer Größe und Auswirkungen auf die Nachbarn typischerweise keine oder lediglich geringe Emissionen zu erwarten sind.

Rechtssatz 1

Als Berechtigung im Sinne der GdVwAbgV 2012 ist jeder im besonderen Teil II. Baurecht enthaltene Abgabentatbestand (Tarifpost) anzusehen. Dabei sind auch baulich unselbständige Teile einer baulichen Anlage, die Bestandteil eines genehmigten Projekts sind, verwaltungsabgabepflichtig, sofern ihre Genehmigung einen Abgabentatbestand nach dem besonderen Teil B., II. der Anlage 1 der GdVwAbgV 2012 bildet. Weder das LGVAG noch die GdVwAbgV 2012 stellen nämlich darauf ab, ob die einzelnen Genehmigungen selbstständig ausgeübt werden können (LVwG Steiermark, 08.02.2017, LVwG 50.14-1551/2016, LVwG 40.14-1656/2016; auch LVwG Steiermark 01.03.2019, LVwG 50.4-1337/2018-15).

Rechtssatz 2

Aus der systematischen Zusammenschau der §§ 1 Abs 1 und 7 Abs 1 LGVAG iVm § 1 Abs 1 und Abs 2 GdVwAbgV 2012 ergibt sich, dass als Einzelfall die jeweilige Berechtigung, und nicht die Gesamtsumme aller in einem Verwaltungsakt erteilten Berechtigungen gilt. Für die Höhe der Verwaltungsabgabe kann es keinen Unterschied machen, ob mehrere Berechtigungen in einem Bescheid oder in mehreren Bescheiden erteilt werden (vgl. VfSlg 12.013/1989). Für jede verliehene Berechtigung kann somit eine Verwaltungsabgabe bis zu einem Höchstbetrag von € 1.357,00 zu entrichten sein (VwGH 02.10.2007, 2006/10/0225; 18.05.2004, 2001/10/0177).

Rechtssatz 3

Mit der Gebühr für Mühewaltung nach § 34 GebAG wird jede ordnende, stoffsammelnde, konzeptive und ausarbeitende Tätigkeit des Sachverständigen honoriert. Dazu gehören auch die Zeiten der Befundaufnahme und der Vorbereitung des Gutachtens (vgl. Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG - GebAG4, § 34 GebAG E 1 bis E 4). Die Angaben des Sachverständigen über seinen Zeitaufwand sind nach ständiger Rechtsprechung so lange als wahr anzunehmen, als nicht das Gegenteil bewiesen oder zumindest wahrscheinlich gemacht wird oder solange nicht gegenteilige Anhaltspunkte hervorkommen (etwa 10 ObS 100/10v; Krammer/Schmidt, SDG – GebAG4, § 38 GebAG E 49; RIS-Justiz RS0120631). Das Gericht hat bei der Beurteilung der Kostennote daher nicht zu prüfen, ob es objektiv möglich gewesen wäre, die vom Sachverständigen erbrachten Leistungen in einem kürzeren Zeitraum zu erbringen. Eine Prüfung der Angemessenheit der vom Sachverständigen aufgewendeten Zeit hat vielmehr im Allgemeinen nicht zu erfolgen (etwa OLG Wien 2 R 20/16z; 3 R 198/16g). Denn die Gutachterarbeit ist vor allem eine geistige Tätigkeit, die nicht nach objektiven Gesichtspunkten eingeschätzt werden kann. Nur ein besonders hoher Zeitaufwand bedarf einer näheren Erklärung (OLG Graz 5 R 63/15x; Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG – GebAG4 (2018) § 34 GebAG E186).

Rechtssatz 4

Ein auf Grundlage eines unbestimmten oder nicht vorhandenen Gutachtensauftrags („Blanko-Auftrag“) erstattetes Gutachten kann nicht als

erforderliches Gutachten iSd § 52 Abs 1 und 2 AVG angesehen werden (vgl VwGH 21.11.2013, 2012/11/0074; auch LVwG Steiermark 12.04.2023, LVwG 41.38-172/2023-13). Zumal sich die Sachverständigentätigkeit ausschließlich nach dem Gutachtersauftrag richtet (vgl § 25 Abs 1 GebAG), knüpft der Gebührenanspruch an das Vorliegen eines ebensolchen an. Mit anderen Worten: Ohne (entsprechenden) Auftrag an den Sachverständigen kann ein Gebührenanspruch nach dem GebAG gar nicht entstehen (vgl Krammer/Schmidt/Guggenbichler, SDG - GebAG4, § 25 GebAG Anm 2 und E 1 bis E 4).

Rechtssatz 5

Eine Honorarnote eines nichtamtlichen Sachverständigen, die weder Zeitangaben noch eine Aufgliederung in einzelne Gebührenbestandteile enthält, die eine Zuordnung zu den jeweiligen Tarifen und den im Gebührenanspruchsgesetz genannten Faktoren sowie eine Überprüfung ermöglichen würde, entspricht nicht den Vorgaben des GebAG. Einer solchen Honorarnote mangelt es sohin an der Nachvollziehbarkeit. Die Nichtentsprechung der Vorgaben des GebAG und die sich daraus ergebende mangelnde Nachvollziehbarkeit der Kostenvorschreibung reichen für sich genommen aus, um der Überwälzung auf den Beschwerdeführer nach § 76 AVG entgegenzustehen (vgl VwGH 15.11.2001, 2000/07/0282; VwGH 31.07.2012, 2010/05/0053).

Rechtssatz 6

Die Überwälzung der Gebühren eines nichtamtlichen Sachverständigen auf den Beschwerdeführer nach § 76 AVG scheitert bereits dann, wenn im Behördenakt kein entsprechendes Bemühen um die Beistellung eines Amtssachverständigen dokumentiert ist (vgl VwGH 06.09.2011, 2008/05/0242 mwN). So reichen etwa Annahmen, wonach die Behörde aufgrund von Erfahrungswerten und der Abfrage zu den Fachgebieten Bautechnik und Hydrogeologie davon ausgegangen ist, dass im Bereich Schallschutz keine Amtssachverständigen zur Verfügung stehen, nicht aus, da derartige Annahmen ein entsprechendes Bemühen um die Beistellung eines Amtssachverständigen samt dessen Dokumentation nicht zu ersetzen vermögen.

Rechtssatz 7

Wenn die Komplexität des behördlichen Verfahrens mit jener eines Verfahrens vor dem Landesgericht vergleichbar ist (vgl VwGH 27.11.2020, Ro 2020/03/0020), hat die Behörde mangels Einhebung eines Vorschusses gemäß § 76 Abs 4 AVG, mangels Kostenschätzung durch den Sachverständigen und mangels Streitwerts den fixen Schwellenwert von € 4.000,00 zu beachten, wenn seitens des Sachverständigen keine Kostenwarnung erfolgte (VwGH 27.11.2020, Ro 2020/03/0020).

Rechtssatz 8

Die sinngemäße Anwendung des § 25 Abs 1a GebAG iVm § 53a Abs 1 AVG führt dazu, dass eine Warnung durch den nichtamtlichen Sachverständigen vorrangig dann stattzufinden hat, wenn ein von der Behörde gemäß § 76 Abs 4 AVG auferlegter und dem Sachverständigen mitgeteilter Vorschuss überschritten

würde. Wurde von der Behörde kein Vorschuss nach § 76 Abs 4 AVG eingehoben, kämen die fixen Schwellenwerte von € 2.000,00 bzw € 4.000,00 zum Tragen, wenn es einen (darunter liegenden) Streitwert nicht gegeben hat (VwGH 27.11.2020, Ro 2020/03/0020).

Rechtssatz 9

Es obliegt der Behörde die mittels Honorarnote geltend gemachten (Sachverständigen-)Gebühren im Festsetzungsverfahren vor der bescheidmäßigen Festsetzung auf Angemessenheit und Übereinstimmung mit den Vorgaben des GebAG zu prüfen (vgl § 53a Abs 2 zweiter Satz AVG; ferner VwGH 17.03.2005, 2004/11/0140). Insbesondere hat die Behörde den nichtamtlichen Sachverständigen somit im Festsetzungsverfahren vor der bescheidmäßigen Festsetzung aufzufordern, die Art und Höhe der einzelnen Gebührenbestandteile gesondert anzuführen. Verabsäumt dies die Behörde, trägt sie das Risiko, dass sie im Überwälzungsverfahren keine oder bloß geringere Gebühren rückerstattet bekommt (vgl VwGH 28.01.2016, 2013/07/0134).

LVwG 50.37-1404/2025-13

05.05.2026

Rechtssatz 1

Eine allenfalls zuvor bestehende rechtswidrige Abstandsunterschreitung kann durch ein projektiertes Bauvorhaben derart saniert werden, dass keine Grenzabstandsunterschreitung mehr vorliegt und eine im Sinn des § 13 Abs 2 Stmk BauG zulässige Grenzbebauung gegeben ist.

LVwG 51.7-4336/2025-9

03.12.2025

Rechtssatz 1

Aus der Formulierung und Systematik der AnkündigungsgestaltungsVO ist abzuleiten, dass die Beleuchtung von Werbemaßnahmen/Ankündigungen – mit Ausnahme der in § 3 angeführten Tatbestände – in Schutzgebieten nicht per se unzulässig ist und nicht zwingend in Form einer indirekten Beleuchtung erfolgen muss (§ 2 Abs 1 Z 1 AnkündigungsgestaltungsVO).

Rechtssatz 2

Eine Auslegung, wonach das Wort „möglichst“ in § 2 Z 1 der AnkündigungsgestaltungsVO so zu verstehen sei, dass immer dann, wenn es (technisch) möglich ist, die Form der Hintergrundbeleuchtung (indirekte Beleuchtung) gewählt werden müsse, kann dem Verordnungsgeber – schon aus systematischen Gründen – nicht unterstellt werden. Vielmehr ist bei der Prüfung der Zulässigkeit von Beleuchtungen (und deren konkrete Ausgestaltung) stets die Schutzwürdigkeit des (betreffenden) Gebäudes und das Erscheinungsbild des betreffenden Stadtteiles zu berücksichtigen und von Relevanz (vgl den Einleitungssatz in § 2 leg cit). Dieses Verständnis ist der Auslegung des Wortes „möglichst“ zu Grunde zu legen. Zudem kann es Konstellationen geben, in denen

eine Hintergrundbeleuchtung (indirekte Beleuchtung) – etwa aufgrund der Materialität – größere Auffälligkeit bzw. „Störwirkungen“ zeitigt, als andere (direkte) Beleuchtungsvarianten.

LVwG 50.4-4612/2024-6

30.12.2025

Rechtssatz 1

Nach dem zweiten Tatbestandselement des § 33 Abs 4 Z 2 Stmk ROG 2010, dass der geplante landwirtschaftliche Zweckbau in seiner standörtlichen Zuordnung betriebstypisch sein muss, kommt es ebenfalls nicht darauf an, dass die Errichtung an einem anderen Standort dem Raumordnungsziel der Zersiedelung besser entsprechen würde, sondern einzig darauf, dass der zu errichtende Neubau auch räumlich vor dem Hintergrund der Optimierung der Betriebsabläufe so situiert ist, dass dessen Situierung den örtlichen Gepflogenheiten entsprechend geplant ist (Schwarzbeck/Freiberger/Scharfe, Steiermärkisches Baurecht, 6. Aufl. [2023] § 33 Stmk ROG Anm 41).

Rechtssatz 2

Der Verwaltungsgerichtshof hat im Zusammenhang mit der Erforderlichkeitsprüfung einer Bebauung von der Landwirtschaft gewidmeten Freilandflächen nach der vergleichbaren Rechtslage nach § 19 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 bereits festgehalten, dass immer auf die Erforderlichkeit für den konkreten landwirtschaftlichen Betrieb, keinesfalls aber auf die Erforderlichkeit für die konkret zu bebauende Grundfläche abzustellen ist (VwGH 03.07.2007, 2006/05/0068). Somit spielt es im Rahmen der Prüfung der Erforderlichkeit keine Rolle, ob die Errichtung eines Neubaus iSd § 33 Abs 4 Z 2 Stmk ROG an einem anderen Standort besser geeignet wäre, etwa, weil dort ein bestehendes Wirtschaftsgebäude zu einer Hofstelle um- und ausgebaut werden könnte. Die Bestimmung des § 33 Abs 4 Z 2 Stmk ROG stellt – anders als die Bestimmungen der Z 3, 4 und 5 leg. cit. – hinsichtlich der Erforderlichkeit des Neubaus nicht auf das Vorliegen einer Hofstelle ab (Schwarzbeck/Freiberger/Scharfe, Steiermärkisches Baurecht, 6. Aufl. [2023] § 33 Stmk ROG Anm 41).

LVwG 50.15-1932/2026-13

26.06.2026

Rechtssatz 1

§ 38 Abs 7 Z 2 Stmk BauG bietet keine Grundlage dafür, bei Nichtvorlage der Dichtheitsbescheinigung gemäß § 21 Abs 3 Stmk BauG die Benützung zu untersagen.

Rechtssatz 2

Ein Bescheid, mit dem ein Benützungsverbot (§ 38 Abs 7 Z 2 Stmk BauG) ausgesprochen wird, stellt einen konstitutiven Verwaltungsakt dar, für den die

Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts maßgeblich ist (VwGH 26.05.2008, 2005/06/0137).

LVwG 30.32-833/2026-9

24.03.2026

Rechtssatz 1

Die Verpflichtung, Freiflächen gemäß § 16 StFGPG ständig freizuhalten, wird auch durch ein bloß kurzfristiges Anhalten eines Fahrzeuges zum Zweck des Aussteigens eines Mitfahrers verletzt.

LVwG 50.40-402/2025-18

26.03.2026

Rechtssatz 1

Antragsteller haben gemäß § 38 Abs 4 Stmk. BauG einen Antrag auf Benützungsbewilligung zu stellen, wenn Unterlagen aus § 38 Abs 2 Z 1 Stmk. BauG fehlen. Fehlen jedoch nur andere Unterlagen (§ 38 Abs 2 Z 2 und Z 4 leg cit), so muss der Antragsteller e contrario keinen derartigen Antrag stellen. Dies hat zur Konsequenz, dass er auch nach Ablauf der von der Behörde gesetzten Nachfrist iSd § 38 Abs 7 Z 2 Stmk. BauG diese Unterlagen noch nachreichen und die Fertigstellungsanzeige damit vervollständigen kann.

LVwG 41.32-438/2026-10

10.07.2026

Rechtssatz 1

Identität der Sache (vgl. § 68 Abs 1 AVG) liegt auch dann vor, wenn die Behörde die Rechtsfrage aufgrund eines mangelhaften Ermittlungsverfahrens (oder einer unvollständigen oder unrichtigen rechtlichen Beurteilung) entschieden hat (vgl. VwGH 31.07.2006, 2006/05/0158).

Rechtssatz 2

Identität der Sache (vgl. § 68 Abs 1 AVG) liegt dann vor, wenn sich der für die Entscheidung maßgebende Sachverhalt, welcher dem Vorbescheid zugrunde lag, nicht geändert hat (vgl. VwGH 24.05.2016, Ra 2016/21/0143).

Rechtssatz 3

Bei der Beurteilung der "Identität der Sache" (vgl. § 68 Abs 1 AVG) ist in primär rechtlicher Betrachtungsweise festzustellen, ob in den entscheidungsrelevanten Fakten eine wesentliche Änderung eingetreten ist (vgl. VwGH 21.06.2007, 2006/10/0093). Wesentlich ist eine Änderung des Sachverhaltes nur dann, wenn sie den Schluss zulässt, dass bei Bedachtnahme auf die damals als maßgeblich erachteten Erwägungen eine andere Beurteilung nicht von vornherein ausgeschlossen ist und daher die Erlassung eines inhaltlich anders lautenden Bescheides möglich ist.

Rechtssatz 4

Die in § 28a Abs 1 Stmk. BauG geregelte Frist (drei Monate) beginnt erst mit rechtzeitigem Einlangen eines mängelfreien Antrages.

LVwG 50.38-5722/2025-6

22.01.2026

Rechtssatz 1

Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des VwGH zum vormaligen § 7 Abs 3 Feuerpolizeigesetz ergibt sich, dass die Bestimmungen des § 20 Abs 4 und § 24 Abs 3 StFGPG auf die Eigentümerrechte abstellen. Unter "Eigentümer" sind die im Grundbuch eingetragenen Personen zu subsumieren (grundbücherliche Eigentümer), wogegen "Verfügungsberechtigte" iSd StFGPG Personen sind, denen eigentümernahe bzw. -ähnliche Stellung zukommt oder die außerbücherliches Eigentum erworben haben und diesbezüglich Verfügungsberechtigungen zukommen. Ein bloßer Mieter ist darunter nicht zu subsumieren.

LVwG 50.32-4817/2025-9

11.02.2026

Rechtssatz 1

Das Aufstellen von Maschinen ist nach dem Steiermärkischen Baugesetz (§ 20 Z 4 Stmk. BauG) in gewerblichen Betriebsanlagen nicht bewilligungspflichtig.

LVwG 50.4-3964/2025-6

23.09.2025

Rechtssatz 1

Bloßen Mietern kommt keine Nachbarstellung und Parteistellung iSd §§ 26, 27 iVm § 4 Z 44 Stmk. BauG im Baubewilligungsverfahren zu (vgl. Schwarzbeck/Freiberger/Scharfe, Steiermärkisches Baurecht, 6. Aufl. [2023] § 4 Anm. 71). Daran ändert auch die vertragliche Kaufoption eines Mietkaufvertrags nichts, weil auch bei einem Mietkaufvertrag das Eigentum am Grundstück samt dem darauf befindlichen Gebäude beim Eigentümer des Grundstücks verbleibt.

Rechtssatz 2

Selbst bei Ausübung der vertraglichen Kaufoption geht das Eigentum am Mietkaufobjekt nicht bereits mit der Optionsausübung auf den Mietkäufer über, sondern schafft die Optionsausübung lediglich den Titel für die Eigentumsübertragung, die aber noch einen Modus erfordert, nämlich die Einverleibung des Eigentumsrechts des Mietkäufers im Grundbuch (OGH 17.01.2023, 10 Ob 29/22w, NZ 2023/94). Somit kommt auch einem Mietkäufer, der die vertragliche Kaufoption ausübt, lediglich ein schuldrechtlicher Anspruch auf Verschaffung des Eigentums zu, solange sein Eigentumsrecht nicht im Grundbuch einverleibt ist (VwGH 22.09.1987, 86/05/0165; vgl. auch Schwarzbeck/Freiberger/Scharfe, Steiermärkisches Baurecht, 6. Aufl. [2023] § 4 Anm. 71). Aufgrund des bestehenden Eintragungsgrundsatzes iSd § 431 ABGB

wäre der Beschwerdeführer somit selbst bei Ausübung der Kaufoption eines Mietkaufvertrags ohne dessen Verbücherung kein Eigentümer eines Nachbargrundstücks iSd § 4 Z 44 Stmk BauG; einer der seltenen Fälle des außerbücherlichen Eigentums liegt hier nicht vor (vgl. Holzner in Rummel/Lukas, ABGB, 4. Aufl. [Stand 1.7.2016, rdb.at] § 431 Rz 2; vgl. auch VwGH 23.06.2010, 2010/06/0063).

LVwG 30.32-774/2026-7

17.03.2026

Rechtssatz 1

Voraussetzung für eine Bestrafung nach § 118 Abs 2 Z 11 Stmk. BauG ist ein inhaltlich hinreichend bestimmter baupolizeilicher Auftrag. Der Begriff "Sanierungsmaßnahmen" genügt diesem Bestimmtheitserfordernis nicht.

LVwG 41.25-1178/2026-4

18.03.2026

Rechtssatz 1

Umfang und Inhalt der Untersuchungen des Sachverständigen müssen stets durch den (Gutachtens-)Auftrag gedeckt sein. Ist dieser nicht eindeutig oder bestehen beim Sachverständigen darüber Zweifel, hat er die Weisung der Behörde bzw. des Gerichtes einzuholen (vgl. z.B. RIS-Justiz RS0059125, RS0059137 sowie RS0059129; § 25 Abs 1 GebAG).

Rechtssatz 2

§ 59 Abs 1 AVG schließt eine gesonderte Entscheidung über die Kosten des Verfahrens nicht aus. Grundsätzlich verpflichtet die Bestimmung die Behörde jedoch nicht dazu, vor der Erledigung der Sache über die Verfahrenskosten gesondert zu entscheiden.

Rechtssatz 3

Wurden behördlicherseits entscheidungserhebliche Umstände nicht hinreichend konkret zur Prüfung vorgegeben, vermag ein dennoch erstattetes Gutachten nicht als erforderliches nach § 52 Abs 1 und 2 AVG angesehen zu werden (vgl. z.B. VwGH 21.11.2013, 2012/11/0074).

Rechtssatz 4

Der Umstand, dass im Verfahren entstandene Barauslagen infolge behördlicher Säumigkeit nicht zeitgerecht vorgeschrieben wurden, obwohl die Behörde in einem Spruchteil des Bescheids über die Verfahrenskosten zur Gänze abgesprochen hatte (vgl. § 59 Abs 1 AVG), berechtigt die Behörde nicht, nachträglich eine Nachforderung vorzuschreiben (vgl. § 68 Abs 1 AVG).

Rechtssatz 1

Die Berechnung der Einwendungsfrist nach § 27 Abs 1 Stmk BauG unter Anwendung des Postlaufprivilegs nach § 33 Abs 3 AVG ist ausgeschlossen (VwGH 18.12.1984, 84/07/0258). Daran ändert auch die durch die Novelle BGBl I Nr. 88/2023 erfolgte Ausweitung des „Postlaufprivilegs“ auf elektronisch übermittelte Eingaben (§ 33 Abs 3 Z 2 AVG) nichts.

Rechtssatz 2

Bei der Möglichkeit zur Erhebung schriftlicher Einwendungen bis spätestens am Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung gemäß § 27 Abs 1 Stmk BauG ist auf das Einlangen bei der Behörde abzustellen. Der Postlauf verlängert diese Frist nicht [VwGH 31.01.2006, 2003/05/0167 mwH (zur inhaltsgleichen Bestimmung nach § 42 AVG, wobei diese als Vorbild für § 27 Stmk BauG diene – hierzu EB zur Novelle LGBl 2003/78)]. Auch nach der Lehre wird mit der Formulierung „Tag vor Beginn der mündlichen Verhandlung“ ein Zeitpunkt festgelegt und nicht eine Frist bestimmt, sodass § 33 Abs 3 AVG („Postlaufprivileg“) nicht zur Anwendung gelangt. Zweck der Bestimmung ist es, Einwendungen, von denen der Verhandlungsleiter keine Kenntnis hat (zB weil sie erst nach seiner Abfahrt zur mündlichen Verhandlung bei der Behörde eingelangt sind), nicht zum Tragen kommen zu lassen.

Dienst-, Disziplinar- und Schulrecht**Rechtssatz 1**

Entscheidend für das Erlöschen der Schulpflicht nach § 1 Abs 1 SchPflG ist die Frage, ob der Auslandsaufenthalt den dauernden Aufenthalt in Österreich nur unterbricht oder ob er ihn beendet, weil keine Absicht zur Rückkehr besteht.

Rechtssatz 2

Eine bereits begonnene Schulpflicht (vgl. § 1 Abs 1 SchPflG) erlischt wegen Beendigung des dauernden Aufenthalts in Österreich grundsätzlich erst dann, wenn weder die körperliche Anwesenheit noch die Absicht zur Rückkehr vorhanden ist (VwGH 29.09.2017, Ra 2017/10/0044).

Rechtssatz 1

Der Antrag auf Beistellung einer Schulassistentin ist bis spätestens 31.03. an die Landesregierung zu übermitteln. Außerhalb dieses Zeitraumes können Anträge nur in begründeten Ausnahmefällen gestellt werden (vgl. § 2 Abs 1 StSchAG). Solche

Gründe sind etwa ein Zuzug oder das Entstehen eines Bedarfs iSd StSchAG während eines Schuljahres durch Unfall oder plötzliche Erkrankung.

Landwirtschaft, Natur- und Tierschutz, Veterinärrecht

LVwG 52.28-4067/2024-6

25.03.2025

Rechtssatz 1

Nach Art 7 Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.06.2013 über die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken ist bestimmt, unter welchen Voraussetzungen junge Heimtiere ohne Tollwutschutzimpfung oder mit Tollwutschutzimpfung, die noch nicht die Gültigkeitsvorschriften gemäß Anhang 3 Nr. 2 Buchstabe e erfüllen, aus einem anderen Mitgliedsstaat in ihr Hoheitsgebiet verbracht werden dürfen. In Art 32 leg. cit. sind jene Voraussetzungen festgelegt, nach denen Heimtiere ohne Erfüllung der Voraussetzungen nach den Art 6, 9, 10 und 14, dennoch in einen anderen Mitgliedsstaat verbracht werden dürfen. Art 7 steht zu Art 32 leg. cit. im Verhältnis einer lex specialis, welche die Norm des Art 32 verdrängt.

LVwG 52.28-3154/2025-7

18.08.2025

Rechtssatz 1

Mit dem nun in Geltung stehenden § 5 Abs 2 Z 5 StNSchG 2017 wurde der normative Inhalt des § 7 Abs 2 lit d StNSchG 1976, LGBl 1976/65 idF LGBl 2014/55, insoweit abgeändert, als nicht nur das Roden, darunter wurde das dauerhafte Entfernen von Bäumen und Sträuchern verstanden (vgl. VwGH 29.01.2007, 2004/10/0072), sondern schon die Entnahme von Bäumen und Sträuchern des Uferbewuchses grundsätzlich einer Bewilligungspflicht unterworfen ist. Die Ausnahme von der Bewilligungspflicht ist nun allgemein dann gegeben, wenn dafür ein behördlicher Auftrag (und nicht mehr nur ein behördlicher Auftrag nach dem Wasserrechtsgesetz) vorliegt.

Rechtssatz 2

Die in einem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid als belastende Nebenbestimmung erteilte Auflage, den betroffenen Damm durch geeignete Maßnahmen zu sichern, ist auch als „behördlicher Auftrag“ nach § 5 Abs 2 Z 5 StNSchG im Rahmen des Konsenses zu verstehen. Außerhalb des Bewilligungsbescheides erteilte (weitere oder zusätzliche) Aufträge dürfen nämlich nur erteilt werden, wenn der (hier) wasserpolizeiliche Auftrag bei Nichteinhaltung des erteilten wasserrechtlichen Konsenses im öffentlichen Interesse erforderlich ist (vgl. VwGH 28.02.2019, Ra 2017/07/0071).

Rechtssatz 1

Ist die Tierhalterin über eine Adresshülle identifizierbar und kommt daher eine Übergabe an den Halter gemäß § 30 Abs 1 TSchG in Betracht, ist ein Auftrag zur Verwahrung der Tiere vom Gesetz nicht gedeckt. Ein Bescheid, mit dem der Beschwerdeführerin auf Basis von § 30 Abs 3 TSchG die Kosten der Haltung vorgeschrieben wurden, ist daher ersatzlos zu beheben.

Rechtssatz 1

In der Verordnung betreffend die Klassifizierung der Rebsorten, LGBI. 2004/86 idF. LGBI. 2024/49, ist die Rebsorte Concord nicht ausdrücklich angeführt. Nach § 2 dieser Verordnung gelten alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ausgepflanzten und nicht klassifizierten Rebsorten mit Ausnahme einiger namentlich genannter Rebsorten bis 31.12.2030 als vorübergehend zugelassene Rebsorte. Nach § 3 ist ein Wiederbepflanzen oder Nachpflanzen von vorübergehend zugelassenen Rebsorten nicht zulässig. Nach § 5 Abs 1 dieser Verordnung ist diese am 31.12.2004 in Kraft getreten, sodass für Rebpflanzen der Sorte Concord, welche im Jahr 2012 ausgepflanzt wurden, sohin auch keine vorübergehende Zulassung besteht.

Rechtssatz 2

Art 81 Abs 2 erster Satz Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 (GMO) verpflichtet die Mitgliedstaaten eine Klassifizierung der Keltertraubensorten, die in ihrem Hoheitsgebiet zum Zwecke der Weinherstellung angepflanzt, wiederbepflanzt oder veredelt werden dürfen zu erstellen. Im zweiten Satz wird die Art der Keltertraubensorten, die in die Klassifizierung aufgenommen werden dürfen beschränkt darauf, dass die betreffende Keltertraubensorte der Art Vitis Vinifera angehört oder aus einer Kreuzung der Art Vitis Vinifera mit anderen Arten der Gattung Vitis stammt. Weitere namentlich genannte Keltertraubensorten dürfen ebenfalls nicht klassifiziert werden. Die GMO gestattet daher den Mitgliedsstaaten von vielen dem Art 81 Abs 2 entsprechenden Keltertraubensorten lediglich eine Auswahl zu klassifizieren und alle übrigen klassifizierbaren Keltertraubensorten vom Ausbau in ihrem Gebiet auszuschließen. In § 9 Abs 2 StLWBG 2020 wurde der Verordnungsgeber verpflichtet nur solche Rebsorten zu klassifizieren, die aufgrund des Klimas sowie der Bodenbeschaffenheit grundsätzlich geeignet sind, mittelfristig hochwertige Trauben hervorzubringen.

Rechtssatz 1

Hinsichtlich der Relevanz einer nach § 3 Abs 1 TilgG erfolgten Tilgung für die Verhängung eines Tierhalteverbots gemäß § 39 TSchG ist zwischen der Anlasstat und der Prognoseentscheidung zu unterscheiden. Für die Prognoseentscheidung können auch getilgte Strafen relevant sein (LVwG Stmk vom 17.01.2024, LVwG

41.28-1556/2023-11). Eine Heranziehung ausschließlich getilgter Taten als Anlasstat ist dagegen nicht möglich.

Rechtssatz 2

Sofern keine mit Bescheid erfolgte Androhung eines Tierhalteverbotes iSd § 39 Abs 2 TSchG vorliegt, lediglich eine getilgte gerichtliche Strafe besteht und auch keine rechtskräftigen jüngeren Strafen iSd § 39 Abs 1 TSchG vorliegen, scheidet die Heranziehung einer getilgten gerichtlichen Strafe als Anlasstat aus. (Hinweis: Die Rechtsfrage, ob eine getilgte Anlasstat weiterhin berücksichtigt werden kann, wenn eine rechtskräftige Androhung eines Tierhalteverbots erfolgt ist, und ob es in diesem Fall keiner neuerlichen rechtskräftigen Bestrafung bedarf, war im vorliegenden Fall nicht präjudiziell und daher nicht zu prüfen.)

Rechtssatz 3

Gemäß § 39 Abs 2 TSchG kann die Behörde ein Verbot der Tierhaltung lediglich androhen, wenn dies voraussichtlich ausreicht, um die betreffende Person in Zukunft von einer Tierquälerei oder von einem Verstoß gegen die §§ 5, 6, 7 oder 8 abzuhalten. Folge der Androhung ist, dass ein tatsächliches Tierhaltungsverbot anschließend unter „vereinfachten“ Umständen verhängt werden kann, da die Behörde bei der nachträglichen Änderung wesentlicher Umstände allenfalls die Möglichkeit hat, bloß angedrohte Tierhaltungsverbote tatsächlich zu verfügen, ohne dass es dafür einer neuerlichen Anlasstat iSd § 39 TSchG bedarf (vgl. LVwG NÖ 20.11.2017, LVwG-AV-537/001-2017; siehe auch Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht – Band 1: TSchG – Tierschutzgesetz, Auflage 4, 2025, zu § 39, S. 443).

Rechtssatz 4

Die Androhung eines Tierhalteverbots nach § 39 Abs 2 TSchG hat mit Bescheid zu erfolgen. Ein Schreiben, dem wesentliche Bescheidbestandteile fehlen, kann mangels Bescheidcharakters nicht als (rechtskonforme) Androhung eines Tierhalteverbots gemäß § 39 Abs 2 TSchG angesehen werden.

LVwG 52.23-1636/2025-5

12.05.2025

LVwG 40.23-1637/2025-4

12.05.2025

Rechtssatz 1

§ 8 Abs 3 StESUG sieht ein Beschwerderecht für anerkannte Umweltorganisationen nur in bestimmten Verfahren vor. Vor dem Hintergrund der Aussagen im Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshof vom 03.09.2024, Ra 2023/03/0154, zur oberösterreichischen Rechtslage ist für das steiermärkische Landesrecht festzuhalten, dass auch durch § 61 Abs 1 Stmk JagdG eine Verminderung und somit der Abschuss einer in Anhang V der FFH-Richtlinie gelisteten Tierart angeordnet werden kann. Da dies durch den beschwerdegegenständlichen Bescheid tatsächlich hinsichtlich des unter Anhang V der FFH-Richtlinie fallenden Gamswilts geschah, ist die beschwerdeführende Partei als anerkannte Umweltorganisation iSd § 19 Abs 7 UVP-G auch ohne eine explizite gesetzliche Verankerung im steiermärkischen Landesrecht beschwerdelegitimiert, zumal sie die Verletzung der unionsrechtlich

determinierten Vorschriften auch denkmöglich begründet hat (zu diesem Erfordernis siehe VwGH 30.06.2022, Ra 2019/07/0112).

LVwG 52.23-2046/2025-11

26.06.2025

Rechtssatz 1

Da der Gesetzgeber im Zuge der Novelle BGBl I Nr. 124/2024 keine Übergangsbestimmungen für bereits gemeldete Hundezuchten vorgesehen hat, ist davon auszugehen, dass auch diese der Bewilligungspflicht nach § 31b iVm § 23 TSchG unterliegen. Der Umstand, dass trotz Kenntnis der bestehenden Verwaltungspraxis weder eine Ausnahme noch eine Übergangsregelung geschaffen wurde, spricht dafür, dass der Gesetzgeber die Bewilligungspflicht bewusst und unmittelbar auch auf jene Hundezuchten erstrecken wollte, die nach der bisherigen Rechtslage lediglich meldepflichtig waren, und zwar unabhängig davon, ob sie im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs geführt werden.

LVwG 52.5-2768/2025-5

03.09.2025

Rechtssatz 1

Bei der Frist für die Beschlussfassung des Gemeinderates auf freihändige Verpachtung nach § 24 Abs 2 Stmk JagdG handelt es sich um eine Fallfrist, bei deren Nicht-Einhaltung eine Genehmigung des Vergabebeschlusses zu versagen ist (VwGH vom 20.11.1951, Slg. Nr. 2325/A; VwGH vom 17.01.1950, Zl. 1079/48; Sagris, Jagdrecht in Steiermark Auflage 11, 2016, zu § 24, Rz 6).

LVwG 52.23-1304/2025-5

22.04.2025

Rechtssatz 1

Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des EuGH ist davon auszugehen, dass noch nicht rechtskräftig beschlossene (idS EuGH 20.10.2005, Rs C-6/04 Kommission/GB Rn 58 ff; vgl jedoch auch Ecker/Wagner, Verträglichkeitsprüfung nach Art 6 der Richtlinie 92/43/EWG [2019] 21) Flächenwidmungspläne als „Plan“ iSd Art 6 Abs 3 FFH-RL und somit als Vorhaben iSd § 28 Abs 1 iVm § 4 Z 26 StNSchG zu gelten haben.

Rechtssatz 2

Bei der Ermittlung der Frage der Erforderlichkeit einer Naturverträglichkeitsprüfung nach § 28 Abs 1 StNSchG hat die Behörde in einem ersten Schritt (Vorprüfung) zu prüfen, ob die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass die (Flächenwidmungs-)Pläne das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigen (vgl EuGH 4.3. 2010, C-241-08, Kommission/Frankreich Rn 5). Der notwendige Grad wäre bereits dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass ein Plan, der noch weiterer Genehmigungen zu seiner Verwirklichung bedarf, das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt (vgl. EuGH 20.10.2005, Rs C-6/04 Kommission/GB Rn 55 bzw. GA Kokott, SA vom

09.06.2005 zu C-6/04 Rn 55). In weiterer Folge wäre dann allerdings zu berücksichtigen, dass eine Verträglichkeitsprüfung auf der Ebene vorgelagerter Pläne nicht alle Auswirkungen einer Maßnahme miteinbeziehen kann, die Beeinträchtigung von Schutzgebieten daher weit beurteilt werden muss, wie dies aufgrund der Plangenaugigkeit möglich ist (GA Kokott, SA vom 09.06.2005 zu C-6/04 Rn 55).

LVwG 41.27-1409/2025-5

04.04.2025

Rechtssatz 1

Mangels Erlassung einer Verordnung im Sinne des § 4 Abs 3 StLWBG 2020 im Hinblick auf die Lagenbeurteilung stellte die belangte Behörde aufgrund der ausdrücklichen Übergangsbestimmung des § 21 Abs 3 StLWBG 2020 zutreffend auf die Vorgaben in § 7 Abs 3 des Steiermärkische Landesweinbaugesetzes 2004 ab. Nach diesen gelten als für den Weinbau nicht geeignete Lagen „insbesondere Nord-, Nordwest- und Nordosthänge sowie Standorte, die frostgefährdet sind oder wegen ihrer Höhenlage nicht den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprechen“.

LVwG 41.19-3191/2025-5

18.11.2025

Rechtssatz 1

Der bloße Hinweis auf berufsbedingte Abwesenheiten genügt nicht, um die Haltereigenschaft nach § 4 Z 1 TSchG zu verneinen. Die tatsächliche Verantwortlichkeit entfällt nicht schon dadurch, dass der Tierhalter zu bestimmten Zeitpunkten nicht am Standort anwesend war, solange die grundlegenden Entscheidungen über Haltung und Zucht weiterhin von ihm mitgetragen und mitbestimmt wurden. Insbesondere wenn die festgestellten Haltungsmängel nicht nur kurzfristig bestehen, sondern auf Gegebenheiten beruhen, die bereits vor und nach den jeweiligen Abwesenheiten vorliegen, spricht dies für eine fortbestehende Möglichkeit zur Einflussnahme und dafür, dass die Tierhaltung im Wissen und Willen des Tierhalters erfolgte sowie dafür, dass die Verantwortung für die Tierhaltung nicht abgegeben wurde.

Rechtssatz 2

Die Haltereigenschaft nach § 4 Z 1 TSchG entfällt nicht schon dadurch, dass ein Halter vorübergehend abwesend ist, solange die tatsächliche Verantwortung und Entscheidungsmacht weiterhin bei ihm verbleibt (LVwG NÖ vom 04.07.2017, LVwG-S-738/001-2017; LVwG NÖ vom 15.3.2022, LVwG-S-199/001-2022).

LVwG 41.27-4902/2025-7
LVwG 41.27-5864/2025-4

02.02.2026
02.02.2026

Rechtssatz 1

Mangels Abnahme im Sinne des § 37 TSchG können Tiere nicht auf Grundlage des § 37 Abs 3 TSchG für verfallen erklärt werden, wobei darauf hinzuweisen ist, dass der Verfall im Sinne des § 37 Abs 3 TSchG bereits ex lege eintritt und keinen bescheidmäßigen Abspruch erfordert. Es ist insofern nicht unerheblich, ob es sich um eine Abnahme im Sinne des § 37 TSchG oder um ein Vorgehen nach § 30 TSchG handelt.

LVwG 30.28-614/2025-12

13.10.2025

Rechtssatz 1

Tierheime und Tierpensionen sind Einrichtungen zur Weitergabe von Tieren, während es sich bei Gnadenhöfen und Tierasylen um Einrichtungen zum Verbleib der Tiere handelt. Für den Betrieb eines Gnadenhofes iSd § 29 Abs 1 TSchG ist dem folgend rechtlich irrelevant, woher die Tiere stammen, sondern lediglich, dass sie in der Einrichtung verbleiben.

LVwG 41.23-3793/2025-13

12.02.2026

Rechtssatz 1

Die spätere Aufhebung eines Verfallsausspruchs nach § 37 Abs 3 letzter Satz TSchG im Rechtsmittelverfahren führt nicht zwingend dazu, dass die Abnahme gemäß § 37 Abs 2a TSchG oder die darauf beruhende behördliche Verwahrung von Beginn an oder durchgehend rechtswidrig gewesen wäre.

Rechtssatz 2

§ 37 Abs 3 TSchG bringt klar zum Ausdruck, dass die dort normierten Rückgaberegelungen für Abnahmen nach Abs 1 und 2 auf Abnahmen nach Abs 2a nicht anwendbar sind. Daraus folgt, dass eine Zurückstellung der Tiere nicht bereits deshalb zu erfolgen hat, weil zwischenzeitlich ordnungsgemäße Haltungsbedingungen geschaffen wurden. Abgenommene Tiere sind vielmehr erst dann zurückzustellen, wenn von einem Verfallsausspruch nach § 17 VStG nicht mehr ausgegangen werden kann. Die Aufrechterhaltung der Abnahme kann daher auch einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten umfassen (Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht, § 37 Rz 14).

Rechtssatz 3

Voraussetzung für eine Abnahme nach § 37 Abs 2a iVm § 8a TSchG ist das Vorliegen eines begründeten Verdachts eines Verstoßes gegen § 8a TSchG (LVwG Steiermark vom 03.05.2018, LVwG 20.3-3141/2017), sowie eine Prognoseentscheidung, wonach die Abnahme zur Sicherstellung eines späteren Verfalls erforderlich sein wird (Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht § 37 Rz 13). Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung insbesondere den unkontrollierten Tierhandel, etwa über Internetplattformen, unterbinden und den Verkauf von Tieren in gesetzlich geregelte Bahnen lenken

(LVwG Stmk 03.05.2018, LVwG 20.3-3141/2017; LVwG Stmk 13.04.2018, LVwG 20.3-3153/2017).

Rechtssatz 4

Der Verfall nach § 37 Abs 3 letzter Satz TSchG stellt keine bloße Sicherungsmaßnahme dar, sondern weist – wie § 40 Abs 1 TSchG – Strafcharakter auf (vgl VwGH 20.10.2022, Ra 2022/02/0179 zu § 40 Abs 1 TSchG). Im Gegensatz zu § 40 Abs 1 TSchG sieht § 37 Abs 3 letzter Satz TSchG keine Prognoseentscheidung vor. Allerdings ist auch ein Verfallsausspruch nach § 37 Abs 3 letzter Satz TSchG dessen Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu prüfen (Raschauer/Wessely, VStG2 § 17 Rz 6; Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht § 37 Rz 14; siehe auch VwGH 16.05.2018, Ra 2017/04/0080). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung wird insbesondere darauf abzustellen sein, ob der Verfallsausspruch erforderlich ist, um weitere Verwaltungsübertretungen durch die Beschwerdeführerin zu verhindern (siehe LVwG Tirol 26.03.2025, LVwG-2025/49/0132-7).

Rechtssatz 5

Gemäß § 37 Abs 2a TSchG ist die Behörde berechtigt, Personen, die gegen § 8a verstoßen, die Tiere abzunehmen. Diese Bestimmung unterscheidet sich von den Abnahmebefugnissen nach § 37 Abs 1 und 2 TSchG dadurch, dass sie nicht an eine konkrete oder drohende Beeinträchtigung des Tierwohls anknüpft, sondern der effektiven Durchsetzung des Verbots des Feilbietens und Verkaufens von Tieren an öffentlichen Orten oder im Umherziehen dient (ErläutRV 291 der Beilagen XXIII GP). Die Abnahme dient der nachfolgenden Sicherung eines allfälligen Verfalls nach § 17 VStG und verfolgt daher denselben Regelungszweck wie Maßnahmen nach § 39 VStG (Herbrüggen/Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht § 37 Rz 13).

Rechtssatz 6

Zwar besteht für das Verwaltungsgericht eine Bindung hinsichtlich einer Entscheidung über die Behebung des Verfallsausspruchs nach § 37 Abs 3 letzter Satz TSchG, diese geht jedoch nicht so weit, als es dem Verwaltungsgericht verwehrt wäre, in einem Kostenverfahren nach § 37 Abs 3 iVm § 30 Abs 3 TSchG die Rechtmäßigkeit der Verwahrung und ihrer Aufrechterhaltung sowie die Dauer der Kostentragung überprüfen zu dürfen. Eine Bindungswirkung an eine solche Entscheidung reicht somit nur soweit, als die Voraussetzungen für den Verfall im Zeitpunkt der Entscheidung über die Behebung des Verfalls nicht mehr vorlagen.

LVwG 52.23-1096/2025-19

06.08.2025

Rechtssatz 1

Ein ungestörtes Wirkungsgefüge im Naturhaushalt iZm § 3 Abs 1 Z 1 StNSchG liegt vor, wenn die Wechselbeziehungen zwischen den biotischen und abiotischen Umweltfaktoren das ausgewogene Vorkommen und die gedeihliche Entwicklung aller heimischen, standortgerechten Lebewesen ermöglichen (XVII. GPStLT AA EZ 178/1 AB EZ 178/8 S. 2). Diese nur in den Gesetzesmateriealien aufzufindende

Definition orientiert sich an der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, der ausgesprochen hat, dass unter Naturhaushalt das Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur zu verstehen ist, womit Faktoren wie Geologie, Klima, Boden, Oberflächenwasser und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dergleichen gemeint sind (VwGH 27.06.1994, 93/10/0153, VwSlg 14078 A/1994).

Rechtssatz 2

§ 5 Abs 2 StNSchG 2017 führt die für die Bewilligungspflicht relevanten Tatbestände an. Die Bewilligungsfähigkeit ergibt sich jedoch aus § 27 Abs 1 iVm § 3 Abs 1 StNSchG 2017. [...] Bei der Beurteilung, ob eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts in seinem Wirkungsgefüge gemäß § 3 Abs 2 StNSchG 2017 vorliegt, dürfen jedoch die Aussagen zur ökologischen Funktionsfähigkeit und zum Erscheinungsbild des Fließgewässers nicht gänzlich außer Acht gelassen werden. Letztlich kommt es jedoch auf die Beeinträchtigung des Naturhaushalts iSd § 3 Abs 1 Z 1 StNSchG 2017 an, und kann eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit iSd § 5 Abs 2 Z 1 StNSchG 2017 alleine noch keine Versagung rechtfertigen. In letzterem Fall gilt vielmehr zu prüfen, ob aus einer Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit auch eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushalts in seinem Wirkungsgefüge resultiert.

Rechtssatz 3

Hinsichtlich der sachverständigen Beurteilung der Beeinträchtigung des Naturhaushalts iSd § 3 Abs 1 Z 1 und Abs 2 StNSchG 2017 sind konkrete, auf die qualitativen und quantitativen Aspekte des Einzelfalles bezogene Darlegungen, denen sowohl Art als auch Ausmaß der angenommenen Beeinträchtigungen nachvollziehbar entnommen werden können, erforderlich. Der bloße Hinweis auf die allgemeinen Folgen einer Verringerung der, vom Wasser eines Fließgewässers benetzten Fläche, ist hingegen für sich nicht ausreichend (vgl. VwGH 11.08.2015, 2012/10/0197 mwN).

LVwG 30.28-1667/2025-14

13.10.2025

Rechtssatz 1

Art 3 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 verpflichtet dazu, Transportmittel so zu verwenden, dass den Tieren Verletzungen und Leiden erspart werden und ihre Sicherheit gewährleistet ist. Dies ist nicht der Fall, wenn zwar eine für den Transport von Hunden konstruierte, gebaute und instand gehaltene Hundebox verwendet wird, diese allerdings nicht ausreichend gesichert ist. Nach den ebenfalls anzuwendenden Bestimmungen des Anhangs I Kapitel II Z 5.2 zweiter Satz der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 sind Transportbehälter so zu befestigen, dass sie bei Fahrzeugbewegungen nicht verrutschen. Wird der dazu erforderliche Sicherheitsgurt für die Hundebox nicht verwendet, liegt objektiv eine Übertretung dieser Verwaltungsbestimmung vor. Die sinngemäße Anwendbarkeit dieser Bestimmungen auf nicht im Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit stehende Transporte ist in § 11 Abs 1 TSchG vorgesehen.

Rechtssatz 1

Weder das dem Bescheid beigelegte Berechnungsblatt noch die Ausführungen im Rahmen der Zustellverfügung, demnach die Eigenleistung monatlich an eine näher bestimmte Bankverbindung zu überweisen sind, erfüllen die Bestimmtheitserfordernisse des § 59 Abs 1 AVG. So führt der VwGH etwa aus, dass ein Bescheid, mit dem einem Hilfesuchenden die Sozialhilfe in Form einer Geldleistung gewährt wird, um dem Bestimmtheitsgebot des § 59 Abs 1 AVG zu genügen, im Spruch die ziffernmäßige Höhe der diesem Hilfesuchenden gewährten Geldleistung enthalten muss (vgl. das Erkenntnis vom 26. Februar 1990, Zl. 90/19/0030). Der Spruch des angefochtenen Bescheides ist somit insofern abzuändern, dass die Eigenleistung des Beschwerdeführers nach § 14 Abs 6 StPBG ziffernmäßig bestimmt wird.

Rechtssatz 2

Der Landesgesetzgeber hat in § 14 Abs 6 StPBG nur jene Fälle dem Vollzugsbereich der Verwaltungsbehörde zugeordnet, für die nicht pflegegeld- oder sozialversicherungsrechtlich anderes bestimmt ist. Sofern pflegegeldrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen (wie z.B. § 324 Abs. 3 ASVG oder § 13 Abs 1 BPGG) zum Tragen kommen, geht der Pensionsanspruch oder Pflegegeldanspruch aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung ex lege auf den Träger der Sozialhilfe über und bedarf es diesbezüglich keines gesonderten Abspruches durch die belangte Behörde bzw. das Landesverwaltungsgericht. Diese Eigenleistungen sind nicht vom Vollzugsbereich der Verwaltungsbehörde umfasst und beschränkt sich die Prüfung durch die Verwaltungsbehörde auf die Frage, ob ein grundsätzlicher Anspruch auf Langzeitpflege und -betreuung gegeben ist.

Rechtssatz 3

Zu den anhängigen Exekutionsverfahren ist auszuführen, dass Zahlungsverpflichtungen für in der Vergangenheit eingegangene Schulden dann ausnahmsweise bei der Berechnung von Sozialhilfeleistungen zu berücksichtigen sind, wenn sie sich noch im Zeitraum der Entscheidung über die Hilfegewährung im Sinn einer aktuellen oder unmittelbar drohenden Notlage auswirken (vgl. VwGH 18. April 2012, 2011/10/0095). Eine derartige aus früheren Schulden resultierende aktuelle Notlage ist etwa in einer wegen früherer Schulden anhängigen Lohnpfändung zu erblicken, weil sich dadurch der dem Hilfesuchenden tatsächlich zur Verfügung stehende Betrag entsprechend verringert (vgl. VwGH 26. November 2002, 2001/11/0168; 30. Mai 2001, 2000/11/0015). Diese Rsp des VwGH kann nur in dem Sinne verstanden werden, dass die aufgrund der Exekutionen durchgeführten Abzüge bei der Berechnung der Eigenleistung nach § 14 Abs 6 StPBG entsprechend berücksichtigt werden müssen.

Rechtssatz 4

Nach stRsp des VwGH ist es grundsätzlich zulässig, auf außerhalb des Bescheides gelegene Schriftstücke oder Pläne bzw Fotodokumentationen in der Absicht Bezug zu nehmen, deren Aussagen und Darstellungen in den normativen Bescheidinhalt zu integrieren und solcherart zum Inhalt des rechtserzeugenden oder rechtsfeststellenden Bescheid(spruch)s zu machen. (Hengstschläger/Leeb, AVG § 59 Rz 94 (Stand 1.3.2023, rdb.at)) Dem Bestimmtheitsgebot des § 59 Abs 1 AVG wird durch eine solche Verweisung aber nur dann entsprochen, wenn zum einen der Bescheidspruch den Akt der Integration unzweifelhaft klarstellt, also exakt erkennbar ist, was durch die mit dem Verweis bewirkte Rezeption Teil des Spruchs wird.

LVwG 47.14-3535/2025-32

18.05.2026

Rechtssatz 1

Dafür, dass es sich bei der Aufzählung des § 19 Abs.2 um keine taxative, sondern nur um eine demonstrative Aufzählung handelt, spricht auch eine verfassungskonforme Interpretation des § 19 Abs. 2 StSUG, deren Ziel die Bewahrung des Geltungsanspruchs der Norm ist, was bei einer Auslegung, es würde sich um eine taxative Aufzählung handeln, wodurch bewusst Versicherungsleistungen nach dem BSVG, GSVG oder FSVG ausgenommen wären, jedoch nicht der Fall wäre, weil man damit dem Landesgesetzgeber unterstellen würde, dass er eine gleichheitswidrige und somit verfassungswidrige Norm erlassen hätte, die – je nach der anzuwendenden versicherungsrechtlichen Bestimmung – zu einer Ungleichbehandlung führen würde.

Rechtssatz 2

Die Waisenpension (bspw. gemäß § 129 BSVG oder § 260 ASVG) ist primär eine pensionsversicherungsrechtliche Versicherungsleistung, deren sozialer Zweck jedoch darin besteht, den wegfallenden Unterhalt des verstorbenen Elternteils wirtschaftlich zu ersetzen. Die Waisenpension entsteht daher nicht kraft familienrechtlicher Unterhaltspflicht, sondern auf Grundlage des Pensionsversicherungsrechts bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere eines versicherten verstorbenen Elternteils und der erforderlichen Mindestversicherungszeiten. Sie ist daher ihrem Rechtsgrund nach streng genommen eine Versicherungsleistung aus dem Sozialrecht (§ 19 Abs 2 StSUG), nicht ein Anspruch des Kindes gegen den Nachlass oder gegen die Erben des verstorbenen Elternteils.

Rechtssatz 3

Nach Ansicht des erkennenden Gerichts stellt der Ersatzanspruch des § 19 Abs. 2 StSUG eine lex specialis zum Tatbestand des § 19 Abs. 1 Z 1 StSUG dar, weil er den spezielleren Ersatzanspruch für rückwirkend zuerkannte Versicherungsleistungen sowie Unterhaltsansprüche regelt. Demnach ist innerhalb der Prüfkaskade des § 19 StSUG zunächst dessen Abs. 2 und dann erst dessen Abs. 1 zu prüfen.

Rechtssatz 4

Im Lichte der OGH- und VfGH-Rechtsprechung stellt die Waisenpension eine Form der Unterhaltersatzleistung dar, die ihren rechtlichen Ursprung aber in einer pensionsversicherungsrechtlichen Leistung hat. In sozialhilferechtlichen Bestimmungen wird die Waisenpension aber dem (fehlenden) Unterhaltsanspruch gleichgesetzt. So führt der OGH zum Wiener Sozialhilfegesetz aus, dass eine nach dem Ableben Elternteils zustehende Waisenpension ein Einkommen des Kindes darstellt und in erster Linie dessen Ansprüche gegen den Elternteil decken soll (vgl. OGH RS0047345); sie fällt damit als Anspruch zur Deckung des Lebensbedarfs ebenso unter § 27 Wr SHG wie Unterhaltsansprüche (vgl. OGH vom 20.04.2010, 4 Ob 26/10t). Insofern ist auch eine Subsumption der Waisenpension einschließlich der Ausgleichszulage unter den Begriff „Unterhaltsansprüche“ des § 19 Abs. 2 StSUG möglich.

Rechtssatz 5

§ 19 Abs. 1 Z 1 StSUG stellt darauf ab, dass der Hilfeempfänger zu verwertbarem Vermögen, das nicht aus eigener Erwerbstätigkeit stammt „gelangt“. Somit beschränkt § 19 Abs. 1 Z 1 StSUG den Ersatzanspruch des Hilfeempfänger insoweit, als dieser Ersatz nur aus verwertbarem Vermögen zu leisten hat, welches er nach Empfang der Leistungen aus der Sozialunterstützung erhalten hat; insofern ist das Wort „gelangen“ im Sinne „von nachträglich erwerben“ zu verstehen (vgl. dazu VwGH 28.02.2018, Ra 2016/10/0055, die zu einer ähnlichen Kostenersatzregelung des Wr MSG 2010 ergangen ist).

Vergabewesen

LVwG 443.13-1062/2026-21

27.05.2026

Rechtssatz 1

Die Mitwirkung von externen Sachverständigen ist gemäß § 49 Abs 1 BVergG 2018 zu dokumentieren. Der Wortlaut dieser Bestimmung verlangt jedoch nicht, dass die Dokumentation im Rahmen der Ausschreibungsunterlagen vorzunehmen und damit gegenüber dem Bieter offenzulegen ist. Bedient sich der Auftraggeber externer Sachverständiger so haben diese unbefangen zu sein (§88 Abs 5 BVergG 2018).

Rechtssatz 2

Hilfsorgane des Auftraggebers, derer er sich zur Abwicklung des Vergabeverfahrens bedient (zB Zivilingenieure, Rechtsanwälte, Unternehmensberater, etc.) sind nur Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers (§ 1313a ABGB) bei der Abwicklung eines Vergabeverfahrens und werden dem dahinterstehenden Auftraggeber zugerechnet. § 2 Z 9 BVergG 2018 bezeichnet solche Personen auch als „Beschaffungsdienstleister“, die sogenannte Nebenbeschaffungstätigkeiten iSd § 2 Z 24 BVergG 2018 ausüben (neben der

„Beratung zur Ausführung oder Planung von Vergabeverfahren“ können solche Tätigkeiten auch die „Bereitstellung der technischen Infrastrukturen“ und die „Vorbereitung und Betreuung von Vergabeverfahren im Namen des betreffenden Auftraggebers umfassen). Diese Tätigkeiten können auch von einer sog. vergebenden Stelle ausgeübt werden, die aber – darüber hinaus – auch für den Auftraggeber den Zuschlag erteilen kann. Die vergebende Stelle ist entweder eine Organisationseinheit des Auftraggebers selbst oder ein externer Bevollmächtigter, welche das Vergabeverfahren für den Auftraggeber durchführt. Diesfalls agiert die vergebende Stelle als rechtsgeschäftlicher Stellvertreter des Auftraggebers und schließt den Vertrag auf fremden Namen und auf fremde Rechnung. Der dahinterstehende Rechtsträger bleibt somit zivilrechtlicher Vertragspartner und vergaberechtlicher Auftraggeber.

LVwG 44.16-2759/2026-8

26.05.2026

Rechtssatz 1

Die Suche nach „irgendwelchen“ Mängeln im Vergabeverfahren oder in Angeboten ist nicht Aufgabe des Landesverwaltungsgerichts im Sinne des § 2 StVergRG und würde im Ergebnis auf eine objektive Rechtskontrolle hinauslaufen, zu der das Landesverwaltungsgericht nicht berufen ist.

LVwG 45.16-1880/2026-6

09.04.2026

Rechtssatz 1

Ein allfälliger Termindruck oder auch allfällige Preissteigerungen stehen der Erlassung der einstweiligen Verfügung im Sinne des § 16 StVergRG 2018 nicht entgegen.

Verkehrsrecht, Mixta

LVwG 30.21-3322/2025-4

11.06.2026

Rechtssatz 1

Die Herabsetzung der Geldstrafe im verwaltungsgerichtlichen Verfahren erfordert nicht zwingend auch eine Herabsetzung der Ersatzfreiheitsstrafe (§ 16 VStG), wenn die Strafmilderung ausschließlich aufgrund der Vermögensverhältnisse und Sorgfaltspflichten des Täters erfolgt (VwGH beginnend mit VwSlg 3825 A/1955; vgl. § 19 VStG). Dies gilt, weil der Grund der Strafmilderung in diesem Fall nicht in mildernden Umständen liegt, die den Bereich des Verschuldens betreffen und daher auch für die Ersatzfreiheitsstrafe maßgeblich sein müssten (VwGH 12.02.1968, 0484/66).

LVwG 30.39-863/2026-10

24.03.2026

Rechtssatz 1

Dem Sinn des § 134 Abs 3d KFG entsprechend umfasst die Wortfolge „bei einer Anhaltung“ jedenfalls auch sämtliche Feststellungen, die Organe der Straßenaufsicht im Zuge einer Amtshandlung getroffen haben, die eine Anhaltung einschließt und mit dieser in einem engen zeitlichen und örtlichen Zusammenhang steht. Dies gilt somit auch für jene Vorgänge, die sie während des unmittelbar vorangegangenen Lenkens noch kurz vor dem ersten an den Lenker gerichteten Zeichen zur Aufforderung zum Anhalten beobachtet haben (VwGH 27.02.2004, 2003/02/0293).

LVwG 30.21-1469/2025-10

13.04.2026

Rechtssatz 1

Ist ein Nachweis über den Zeitpunkt der Zustellung des angefochtenen Bescheides nicht zu erbringen, so muss im Zweifel von der Rechtzeitigkeit der Beschwerde ausgegangen werden (VwGH vom 13.01.1994, 93/18/0231, § 7 VwGVG).

LVwG 30.21-3138/2025-14

08.06.2026

Rechtssatz 1

Ein Messprotokoll ist keine Bedingung für die Richtigkeit einer Geschwindigkeitsmessung (vgl. VwGH 17.01.2024, Ra 2023/02/0066 ua.). Dieses dient lediglich dem Zweck, die durchgeführten Kontrollen darzutun, bildet also bloß ein Beweismittel neben anderen Beweismitteln (§ 45 Abs 2 AVG).

Rechtssatz 2

Ein Erkundungsbeweis ist im verwaltungsgerichtlichen Verfahren unzulässig (VwGH 18.01.2024, Ra 2022/21/0197, § 37 AVG).

LVwG 30.30-1758/2025-8

04.02.2026

Rechtssatz 1

Der Bestimmung des § 11 Abs 1 Z 2 GelVerkG ist immanent, dass dem Beschwerdeführer eine Befugnis für die Personenbeförderung zukommt. Handelt es sich daher um einen Unternehmer, dem im Staat des Standortes seines Unternehmens geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Beförderung von Personen keine Befugnis zukommt, so wird keine Beförderung gemäß § 11 Abs 1 Z 2 GelVerkG durchgeführt, mag auch eine allenfalls erforderliche Genehmigung nicht vorliegen (LVwG Steiermark LVwG 30.25-1064/2021, 30.04.2021).

Rechtssatz 2

Die Umschreibung der Tat des § 11 Abs 1 Z 2 GelVerkG hat nach § 44a VStG zwingend auch die Unternehmereigenschaft des Beschuldigten bzw. die Bezeichnung des Unternehmers, für das er verantwortlich ist, den ausländischen Standort und die ermittelte Tatsache des Vorliegens dieser Befugnis am ausländischen Standort zu umfassen und stellt das bloße Anführen der fehlenden ministeriellen Genehmigung sowie der verba legalia mit dem Sachverhalt des gewerblichen Personentransportes von Polen nach Österreich als „Fahrzeugbesitzer“ keine ausreichende Tatumschreibung dar, deren Richtigstellung durch das Verwaltungsgericht auch einen nicht zulässigen Austausch der Tat darstellen würde (siehe dazu ausführlich LVwG Stmk 30.04.2021, GZ: LVwG 30.25-1064/2021).

LVwG 30.25-5827/2025-13

18.02.2026

Rechtssatz 1

Im Erkenntnis vom 25.01.2012, GZ: 2011/03/0200, hat der Verwaltungsgerichtshof festgehalten, dass durch die im Gefolge der Postrichtlinie vorgenommene „vollständige Liberalisierung des Postmarktes“ (Rv, 319 Blg. Mr. 24 GP, 1) eben nicht mehr bloß die einst berechtigten Unternehmen (in Österreich die Österreichische Post AG) sind, die die Postdienste erbringen dürften, sondern „Jedermann“ (§ 24 Abs 1 PMG), sodass sich auch die Auslegung, wonach nur der einstige Monopolist als „Postpakete“ transportierender „Postdiensteanbieter“ qualifiziert werden könne, verbiete. Hinsichtlich des Universaldienstes wurde festgehalten, dass der Universaldienst nur ein Teilsegment der „Postdienste“ darstelle und wurde unter Hinweis auf das Erkenntnis 2011/03/0199 höchstgerichtlicherseits klargestellt, dass die Qualifikation eines Unternehmens als Postdiensteanbieter nicht voraussetzt, dass das betreffende Unternehmen alle möglichen Postdienste im Sinne des § 3 Z 2 PMG anbietet, sondern dafür die Erbringung einzelner Postdienste ausreichen.

Rechtssatz 2

Für die Erbringung eines Postdienstes sind adressierte Sendungen wesentlich, ein Gewicht bis 31,5 kg (Definition durch den Weltpostverein UPU), die gewerbliche

Erbringung, der Organisationsgrad des Postdiensteanbieters (Erbringung logistischer Leistungen) sowie ausgehend von der in der Postdienste-Richtlinie 97/67 EG definierten Leistungskette „Abholung, Sortierung, Transport und Zustellung“ das Erbringen mindestens einer der in der Postdienste-Richtlinie aufgezählten Dienste, wenn der so erbrachte Dienst oder die erbrachten Dienste eine Postsendung betreffen, wobei die Tätigkeit jedoch nicht auf die bloße Transportleistung beschränkt sein darf.

Rechtssatz 3

Die Bestimmung des § 17 Abs 1 GütbefG findet gemäß § 18 leg cit auf die Beförderung von Postsendungen keine Anwendung. Im Sinne der Postdienste-Richtlinie 97/67 EG bezeichnet der Ausdruck „Postdienste“ die Dienste im Zusammenhang mit der Abholung, dem Sortieren, dem Transport und der Zustellung von Postsendungen (vgl. Art. 2 Nr. 1 leg cit) und ist ein „Postdiensteanbieter“ ein Unternehmen, welches einen oder mehrere Postdienste erbringt (vgl. Art. 2 Nr. 1a leg cit). Es ist somit davon auszugehen, dass Postdienste nicht nur von Speditions- oder Kurierdienstunternehmen, sondern auch von Straßentransportunternehmen erbracht werden können. Die Tatsache, dass ein Unternehmen ein Güterbeförderungsgewerbe ausübt und Leistungen der gewerblichen Güterbeförderung anbietet, bedeutet für sich genommen noch nicht, dass dieses Unternehmen nicht auch Postdienste erbringt, wobei als für die Erbringung eines Postdienstes relevante Gewichtsgrenze dabei das in Art. 3 des Postpaketabkommens des Weltpostvereins (UPU) angegebene Gewicht von maximal 31,5 kg herangezogen wird.

LVwG 41.25-427/2026-13

24.02.2026

Rechtssatz 1

Durch die Regelung des § 6 Abs 1 Z 3 BO 1994 soll Gefahren entgegengewirkt werden, welche aus dem Tätigwerden von nicht vertrauenswürdigen Personen als Taxilenker resultieren können (vgl. z.B. auch VwGH am 26.03.2012, 2011/03/0144). Auf wirtschaftliche Erwägungen ist in diesem Zusammenhang nicht Bedacht zu nehmen und ist die Ausstellung eines Taxischeins aus „humanitären Gründen“ unter Berücksichtigung der geschilderten Situation des Antragstellers gesetzlich nicht vorgesehen.

LVwG 43.25-777/2026-5

20.02.2026

Rechtssatz 1

Unbeschadet der Tatsache, dass Bescheide von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde als nichtig erklärt werden können, wenn der Bescheid an durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet, hat der Bundesgesetzgeber in Verfahren zum Betrieb eines nicht-kommerziellen Verkehrsdienstes (§ 3 Abs 3 ÖPNRV-G 1999) die Anhörung nach § 5 KfIG positiv-rechtlich ausgeschlossen (vgl. § 23 Abs 4 leg. cit.). Der beschwerdeführenden Marktgemeinde kommt im in Rede

stehenden Konzessionserteilungsverfahren eine Parteistellung nicht zu und ist auch nicht ersichtlich, inwieweit sich eine solche – wie beschwerdeführerseitig behauptet – auf Grundlage der Regelungen des ÖPNRV-G im in Rede stehenden Konzessionserteilungsverfahren ergeben könnte.

Öffentliches Sicherheitswesen

LVwG 30.18-639/2026-4

28.04.2026

Rechtssatz 1

Der Hundehalter hat es gemäß § 3b Abs 1 StLSG zu verantworten, wenn der Hund in seiner Abwesenheit durch fortgesetztes Gebell in der Nacht Lärm erregte und damit eine Intensität erreicht, die das Schlafbedürfnis von Nachbarn erheblich beeinträchtigt.

LVwG 30.29-1696/2026-6

14.04.2026

Rechtssatz 1

Einen Beamten im Zuge einer Amtshandlung als „Kasperl“ zu betiteln, stellt zweifellos eine Äußerung dar, die weit über die Grenzen der freien Meinungsäußerung hinaus geht und die geeignet ist, die allgemein anerkannten Grundsätze der Schicklichkeit in der Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs 1 StLSG zu verletzen.

LVwG 70.12-641/2026-10

09.04.2026

Rechtssatz 1

Die in § 103 Abs 1 Z 3 lit a KFG normierte Übertretung des Überlassens eines KFZ an eine Person, die keine von der Behörde erteilte, gültige Lenkberechtigung besitzt, stellt einen schwerwiegenden Verstoß gemäß § 10 Abs 2 Z 2 StbG dar.

Rechtssatz 2

Eine Übertretung nach § 103 Abs 2 KFG stellt einen sehr schwerwiegenden Verstoß im Sinne des § 10 Abs 2 Z 2 StbG dar. Der Strafraum nach § 134 KFG beträgt für dieses Delikt, welches im Verfassungsrang steht, € 10.000,00. Alleine aus dem Strafraum lässt sich schon entnehmen, dass es sich hier um einen sehr schwerwiegenden Verstoß handelt. Die Nichterteilung der Lenkerauskunft ist auch in der Regel kein Fahrlässigkeitsdelikt, sondern wird bewusst die Lenkerauskunft verweigert, um sich selbst oder einem anderen Vorteil zu verschaffen.